

**Satzung**  
**des Vereins**  
**„Freunde des**  
**Hans-Sachs-Gymnasiums**  
**Nürnberg" e.V.**



**Satzung**  
des Vereins  
„Freunde des Hans-Sachs-Gymnasiums Nürnberg" e.V.

[Die hier gedruckte Satzung wurde am 27.10.2020 geändert. Die Erstsatzung wurde am 08.03.1978 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter Nr. 1472 eingetragen.]

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde des Hans-Sachs-Gymnasiums Nürnberg e.V." Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat die Aufgabe:

- a. die Bildung der Schüler des Hans-Sachs-Gymnasiums durch Zusammenschluss aller Freunde - insbesondere der ehemaligen Schüler und Lehrer - zu fördern,
- b. alle schulischen Belange des Hans-Sachs-Gymnasiums, Insbesondere die Berufsbildung ideell und finanziell zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, die/der das Hans-Sachs-Gymnasium mindestens bis zur 6. Klasse besucht hat.
- (2) Mitglied des Vereins kann ferner jede andere natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Dies gilt besonders für Lehrkräfte und Schüler-Eltern des Hans-Sachs-Gymnasiums.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

- (4) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich zum 1. Januar eines Kalenderjahres durch Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Später eintreffende Kündigungen entbinden nicht von der Beitragspflicht des laufenden Jahres.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod oder Ausschluss des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (6) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder wenn sonstige wichtige Gründe Ihren Ausschluss erfordern.
- (7) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich, die sodann über den Ausschluss entscheidet. Im Falle der Berufung ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
- (2) Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht steht den Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet, dessen Höhe jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

#### § 6 Gliederung und Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

#### § 7 Vorstand und der erweiterte Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie einer/einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und wenn möglich einer/einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und höchstens sechs Beisitzer/innen zusammen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur nächsten ordnungsgemäßen Wahl durch die Hauptversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so findet eine Ergänzungswahl für den Rest

der Amtszeit in der ersten Mitgliederversammlung statt, die auf das Ausscheiden erfolgt. Bis zur Ergänzungswahl bleibt der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschlussfähig.

- (4) Der Vorstand leitet und überwacht die Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand und erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder nach einer Ladefrist von einer Woche zur Sitzung eingeladen und mehr als die Hälfte erschienen sind. Bei Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der erste stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden tätig werden darf.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Beratung und Genehmigung der geprüften Jahresrechnung, sowie die Entlastung der Vorstandschaft und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
  - c. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.
  - d. die endgültige Beschlussfassung gemäß § 4.
  - e. die Beschlussfassung über alle sonstigen, auf der Tagesordnung stehenden Anträge.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorstand alljährlich, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, einzuberufen werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen auch dann einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, die außerordentliche wenigstens sechs Tage vor ihrem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Feststellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand, Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Auch nach Ablauf der Frist müssen Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Es ist stets ein Protokoll anzufertigen, das

vom Schriftführenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

- (7) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

### § 9 Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

### § 10 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder
  - a. der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins,

- b. der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Tele- sowie elektronischen Medien zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat
- jedes Mitglied das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - Sperrung und Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - Widerspruch gemäß Artikel 21 DS-GVO.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

### § 11 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Auf die erleichterte Beschlussfassung ist in der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Für die Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

### § 12 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Bar- und Sachvermögen an das **Hans-Sachs-Gymnasium Nürnberg**, das es ausschließlich für Zwecke für die Schülerinnen und Schüler der Schule zu verwenden hat.

Nürnberg, 27.10.2020  
Die Mitgliederversammlung